



HVBG

HVBG-Info 15/1985 vom 08.08.1985, S. 0081 - 0085, DOK 375.22/017-BSG

**Infektionskrankheit als Berufskrankheit - UV-Schutz gemäß
§ 555a RVO der Leibesfrucht - Erkrankung an Röteln als
Arbeitsunfall - BSG-Urteil vom 30.04.1985 - 2 RU 7/84**

Infektionskrankheit als Berufskrankheit - UV-Schutz gemäß
§ 555a RVO der Leibesfrucht - Erkrankung an Röteln als
Arbeitsunfall;

hier: BSG-Urteil vom 30.04.1985 - 2 RU 7/84 -
(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.04.1985 - 2 RU 7/84 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Infektionskrankheit als Berufskrankheit - Versicherungsschutz der
Leibesfrucht (Nasciturus) - Erkrankung an Röteln als
Arbeitsunfall:

1. Das Internat eines Staatlichen Aufbaugymnasiums für Mädchen gehört nicht zu den in Spalte III zu Nr. 37 der Anlage i.d.F. der 6. BKVO enumerativ aufgeführten Unternehmen (vgl. BSG 22.10.1975 - 8 RU 54/75 = SozR 5676 Anl. Nr. 44 - 6. BKVO - Nr. 2).
2. Die rückwirkende Regelung des Art. 2 § 38 SGB X sieht nicht vor, daß über die Gleichstellung des als Leibesfrucht Geschädigten mit einem gegen Arbeitsunfall (Berufskrankheit) Versicherten hinaus auch solche schädigenden Einwirkungen auf die Mutter als Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) gelten sollen, die nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Einwirkung noch nicht in den Versicherungsschutz einbezogen waren.
3. Eine Rötelninfektion kann durch ein als Arbeitsunfall zu wertendes plötzliches Ereignis verursacht sein. Voraussetzung hierfür ist, daß der Versicherte die zur Erkrankung an Röteln führende Infektion bei seiner versicherten Tätigkeit innerhalb einer Arbeitsschicht an einem, wenn auch nicht kalendermäßig genau bestimmbar, Tag erlitten hat (vgl. BSG 02.02.1978 - 8 RU 68/77 = USK 7808). Eine Infektion innerhalb einer Arbeitsschicht läge u.a. nicht vor, wenn erst durch länger als eine Arbeitsschicht dauernde Einwirkung von Krankheitserregern die Krankheit hervorgerufen wird.